

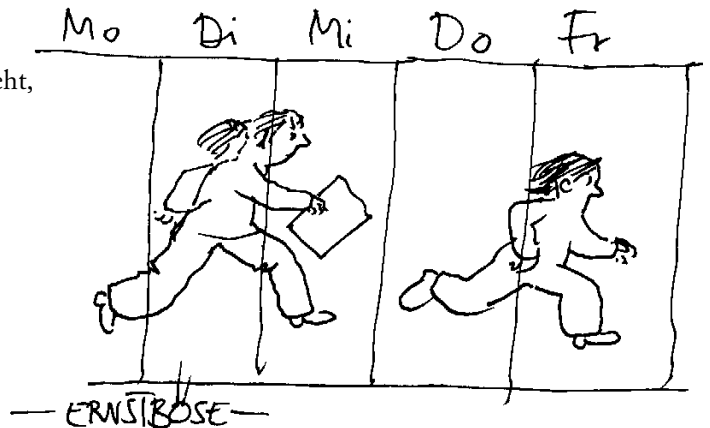
Zeit für gute Bildung!

Hilfe – die Schule fällt aus!

An den Schulen fällt Unterricht aus, weil Lehrer/innen krank sind, sich im Mutterschutz befinden, auf Fortbildung sind, einen Schulungsanspruch als BfC, Schwerbehindertenvertretung oder Personalrat in Anspruch nehmen, aus wichtigen persönlichen Gründen Urlaub erhalten haben...

Vertretungs-Möglichkeiten gemäß Organisationserlass Nr. 1.5 sind:

- Anforderung KV (ist sofort möglich, wenn feststeht, dass die Erkrankung länger als 3 Wochen dauert)
- Kürzung von über den Pflichtbereich hinausgehenden Angeboten
- Variables Deputat
- 70-Stunden-Lehrkräfte (nur GS)
- Befristete Aufstockung von Teilzeit,
- Abbruch von Beurlaubung
- **MAU**



Was ist MAU (Mehrarbeit)?

- Das ist in der Schule nur Unterricht
- Darf nur angeordnet werden, wenn dringend dienstlich notwendig
- Primär Abgeltung durch Freizeitausgleich
- Bezahlung erst ab der 4. Stunde/Monat, dann aber für alle Stunden
- Bei teilzeitbeschäftigten verbeamteten Lehrer/innen gilt als Mindeststundenzahl die Stundenzahl („Bagatellgrenze“) entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit. Bei teilzeitbeschäftigten L.i.A. wird ab der ersten Unterrichtsstunde bezahlt.
- Ausgefallene Stunden dürfen nicht gegengerechnet werden, Arbeitszeitkonten dürfen nicht geführt werden.

⇒ **Aufsicht, Wandertage, Schulfeste etc. gehören zu den allgemeinen Aufgaben von LehrerInnen.**

⇒ **Diese zusätzliche zeitliche Belastung ist keine Mehrarbeit im Sinne des LBG!**

Hierzu schrieb das KM am 27.6.2013 (AZ 22-Zu-674o 3/1204,3)

Nach § 67 Abs. 3 LBG sind Beamtinnen und Beamte verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu leisten, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern. Dies bedingt, dass es sich um ausnahmsweise und zeitlich begrenzt anfallende Sonderbelastungen handelt. **Es ist z. B. nicht zulässig, auf diese Weise längerfristig nicht ausreichendes Personal zu ersetzen.**

Wenn die wegen zwingender dienstlicher Verhältnisse angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit die Grenze von drei Unterrichtsstunden im Monat überschreitet, ist den Beamtinnen und Beamten innerhalb eines Jahres Dienstbefreiung zu gewähren. Durch die Anordnung von Mehrarbeit erwerben die betroffenen Beamten lediglich einen Anspruch auf Dienstbefreiung, nicht jedoch auf Mehrarbeitsvergütung. Eine Mehrarbeitsvergütung nach den gesetzlichen Vorgaben des § 65 LBesGBW darf nur gewährt werden, wenn die Mehrarbeit aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht durch spätere Dienstbefreiung innerhalb von mind. einem Jahr ausgeglichen werden kann (§ 65 Abs.2 LBesGBW, § 67 Abs. 3 LBG).

Ständige und vor allem nicht bezahlte Mehrarbeit

- **verdeckt die strukturelle Unterversorgung der Schulen**
- **erschwert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf**
- **schadet der Gesundheit**
- **ist versteckte Arbeitszeiterhöhung**
- **vernichtet Einstellungschancen für Junge**

Die Schule braucht mehr Lehrerstellen! Die beschlossene Streichung muss revidiert werden. GEW.